



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder – Spree, Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA des LOS), erlässt als zuständige Behörde folgende

### Tierseuchenallgemeinverfügung vom 14. September 2020

#### Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Sembten, werden gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurde ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Das gefährdete Gebiet schließt folgende Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten ein:

- Gemeinde Grunow-Dammendorf
- Gemeinde Mixdorf
- Gemeinde Siehdichum
- Gemeinde Schlaubetal
- Gemeinde Neuzelle
- Gemeinde Neißemünde
- Gemeinde Lawitz
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Gemeinde Vogelsang
- Gemeinde Ziltendorf
- Gemeinde Wiesenau
- Die Gemarkungen der Stadt Friedland: Günthersdorf, Lindow, Weichensdorf, Groß Muckrow, Klein Muckrow, Chossewitz, Groß Briesen, Reudnitz, Oelsen

Im gefährdeten Gebiet wird ein Kerngebiet festgelegt. Dieses umfasst für den Landkreis Oder-Spree in einem Radius von 3 Kilometern um den Fundort die Gemarkungen Steinsdorf, Teile der Gemarkung Bomsdorf sowie die Kolonie Bomsdorf wie folgt:

- beginnend im Nordwesten an der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und dem Landkreis Oder-Spree einschließlich der Ortsteile und Wohnlagen Bomsdorf, Kolonie Bomsdorf und Steinsdorf.
- Im Osten angrenzend an die B112 bis zur Kreisgrenze im Süden.

Die beigelegte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die topografische Darstellung des Sperrgebietes kann unter der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (LOS) [www.l-os.de](http://www.l-os.de) eingesehen werden. Weiterhin erfolgt die Einpflegung in das Geoportal des Landkreises Oder-Spree.

**Für das gefährdete Gebiet ordne ich gemäß §§ 3a, 14d, 14e und 25a Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahme an:**

#### I. Gegenüber allen Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Oder-Spree

1. Vorläufiges **Jagdverbot für alle Tierarten**, nachfolgend erfolgen Jagden nur unter Anordnung durch das VLÜA des LOS und die Untere Jagdbehörde.
2. Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA des LOS benannte, Personen zu dulden.
3. Die Kadaversuche erfolgt durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (**Anzeigepflicht von Fallwild**).  
Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind: Telefon-Hotline: 03366 35-1934, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de)
5. Alle verendeten/erkrankten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
6. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.
7. Die Einrichtung von Kadaversammelstellen zur Entsorgung und unschädlichen Beseitigung der Kadaver.
8. Die regelmäßige Schulung der Jäger und Bergetrupps.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd eingesetzt werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS durchzuführen.
11. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder in Drittstaaten ausgeführt werden.
12. Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
13. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
14. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.

**Im gefährdeten Gebiet gelten gemäß § 14d Abs. 4 und 5 Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen:**

## **II. gegenüber allen Schweinehaltern im Landkreis Oder-Spree**

15. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA des LOS unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
16. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
17. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
18. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
19. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
20. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
21. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
22. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

**Zusätzlich ordne ich gemäß § 14d Abs. 5a und 7 folgende Maßnahmen an:**

23. Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist vorläufig untersagt.
24. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen. Es gilt die Leinenpflicht.

**Darüber hinaus ordne ich gem. § 25a Schweinepestverordnung für das Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes an:**

25. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten (Ausnahmen nur in ausgewählten Fällen).

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz.

**Begründung:**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine, der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA des LOS für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Bei einem Wildschwein im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Sembten wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festzulegen. Sie kann ferner innerhalb dieses gefährdeten Gebietes ein Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen Nr. 1 bis 25 für das gefährdete Gebiet sind anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck der Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen Nr. 1 bis 25 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen ist.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)

- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1270 der Kommission vom 11. September 2020 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland

in der jeweils geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder - Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.l-os.de/vps](http://www.l-os.de/vps) abrufbar sind.

Fußnote:

<sup>1</sup>) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

### **Hinweis:**

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder- Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow oder auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (LOS) [www.l-os.de](http://www.l-os.de) eingesehen werden.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA des LOS sofort unter [veterinaeramt@l-os.de](mailto:veterinaeramt@l-os.de), Fax: 03366-35-1994, Tel.: 03366-35-1901 oder -1934 zu melden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Rolf Lindemann  
Landrat

Beeskow, den 14.09.2020

